



---

## **Reglement Projektkommission**

---

Von der Synode erlassen am 29. November 2004 (Stand 27. Juni 2016):

### **A) Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

Gestützt auf Art. 18. f) und Art. 20, Abs. 3 der Kirchenverfassung (KV) sowie Art. 45 der Kirchenordnung (KO) regelt dieses Reglement die Arbeit der Projektkommission.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Projektkommission beobachtet und studiert die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft und nimmt in dieser Funktion eine Vordenkerrolle für die Landeskirche ein. Sie verfolgt die Wandlungen des Zeitgeistes, die Aktivitäten fremder Kulturen in unserer Mitte und den Stand des interreligiösen und interkonfessionellen Dialogs. Sie beobachtet aktuelle gesellschafts-politische Strömungen, Veränderungen in Theologie und Glauben und in der religiösen Praxis, Entstehung von Randgruppen und neuen Minderheiten sowie Herausbildung neuer Werthaltungen und reflektiert deren mögliche Bedeutungen für die Landeskirche.<sup>1</sup>

### **B) Arbeitsweise**

#### **Art. 3 Organisation**

- 1 Die Projektkommission ist eine ständige Kommission. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Mit je einem Mitglied vertreten sind die Synode, der Kirchenrat und die landeskirchlichen Konvente.
- 2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt an der Synode (Art. 18. f) KV).
- 3 Die Projektkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben temporär Fachpersonen beiziehen.

---

<sup>1</sup> Ergänzt am 27. Juni 2016

**Art. 4 Auftrag**

- 1 Die Projektkommission arbeitet aus eigener Initiative oder auf Anregung der Synode mit dem Kirchenrat zusammen (Art. 45, Abs. 2 KO).<sup>2</sup>
- 2 Die Projektkommission legt der Synode über ihre Tätigkeit im Rahmen des Amtsberichts Rechenschaft ab.

**Art. 5 Aufgaben**

- 1 Die Projektkommission informiert im Rahmen der in Art. 2 aufgeführten Themenkreise über ihre Beobachtungen und Erkenntnisse in Wort und Schrift.
- 2 Die Projektkommission befasst sich mit Projekten von regionaler und landeskirchlicher Bedeutung. Nach Absprache mit dem Kirchenrat ist die Projektkommission verantwortlich für deren Organisation und Durchführung.<sup>3</sup>
- 3 Die Administration wird soweit als möglich durch die Geschäftsstelle der Landeskirche wahrgenommen.<sup>4</sup>

**Art. 6<sup>5</sup>****Art. 7 Finanzen**

Die Projektkommission erstellt ein Budget. Sie trägt im Rahmen des landeskirchlichen Budgets Finanzverantwortung für ihre Arbeit.

**C) Schlussbestimmungen****Art. 8 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft und untersteht dem fakultativen Referendum.

---

<sup>2</sup> Geändert am 27. Juni 2016

<sup>3</sup> Ergänzt am 27. Juni 2016

<sup>4</sup> Geändert am 27. Juni 2016

<sup>5</sup> Gestrichen am 27. Juni 2016